

SATZUNG

zur Änderung der Satzung des Wildeshauser Spielmannszuges e.V.

Aufgrund der §§ 25 und 33 in Verbindung mit den §§ 57 ff. BGB hat die Mitgliederversammlung des Wildeshauser Spielmannszuges e.V. in ihrer Sitzung am 02.02.2018 folgende Satzung zur Änderung der Satzung des Wildeshauser Spielmannszuges e.V. vom 08. 02. 1980 beschlossen:

Artikel 1

§ 1 erhält die Überschrift „Rechtspersönlichkeit/Vereinszweck“. Es werden die Absätze 1 bis 4 wie folgt neu gefasst:

(1) Der Wildeshauser Spielmannszug ist ein nicht wirtschaftlicher Verein im Sinne des § 21 BGB mit eigener Rechtspersönlichkeit. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Oldenburg unter Nr. 1360 eingetragen.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnütze Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. **Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und der Kultur. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch**

- die Ausübung der Spielmannszugmusik durch regelmäßige Proben und musikalische Arbeit sowie durch die Ausbildung von Musikern und Jungmusikern;
- die Förderung der Jugendpflege, der Jugendbildung und Jugendausbildung;
- die Durchführung von Musikveranstaltungen, Wertungs- und Jugendkritikspielen, Konzerten sowie öffentlichen Auftritten.

Bei der Zweckverwirklichung stellt sich der Verein auch in den Dienst der Öffentlichkeit.

(3) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt keine politischen Ziele.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Artikel 2

§ 3 erhält die Überschrift „Mittelverwendung/Vergütungen“ und wird insgesamt wie folgt neu formuliert:

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Wildeshausen, **die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.**

Artikel 3

§ 5 „Erwerbung der Mitgliedschaft“ erhält folgende neue Absätze 1 bis 3:

(1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die sich mit den Zielen des Spielmannszuges im Sinne des § 1 identifiziert.

(2) Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt. Über die Aufnahme als aktives Mitglied entscheidet der Vorstand nach vorheriger Prüfung über die musikalischen Eigenschaften des Bewerbers.

(3) Passives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Spielmannszuges nach § 1, unterstützen will, ohne hierfür aktiv tätig zu werden.

Absatz 4 bleibt unverändert.

Artikel 4

In § 10 „Vorstand“ Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „Tambourmajorin des Mädchenfanfarenzuges“ durch die Worte „Tambourmajor/in der Beat- und Brassband“ ersetzt. In Absatz 4 werden die Worte „Tambourmajorin“ durch „Tambourmajore“ und die Worte „den Mädchenfanfarenzug“ durch „die Beat- und Brassband“ ersetzt.

Artikel 5

In § 11 „Sonstige Funktionsträger“ wird Abs. 4 ersatzlos gestrichen. Der bisherige Absatz 5 wird neu Absatz 4.

Artikel 6

§ 14 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Einberufung erfolgt schriftlich oder digital (z. B. per E.-Mail, Internet, Webpage) unter Hinweis auf die vorläufige Tagesordnung.“

Artikel 7

§ 19 „Sterbekasse“ wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 8

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Satzung vom 08.02.1980 unberührt. Diese Änderungssatzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Wildeshausen, den 02.02.2018

Jens Kuraschinski
1. Vorsitzender